

9C_31/2021, Urteil vom 14. April 2022

Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit beim gleichen Arbeitgeber

WORUM GEHT ES?

Wenn jemand eine Haupt- und eine Nebenerwerbstätigkeit beim gleichen Arbeitgeber hat: Ist die Nebenerwerbstätigkeit auch zu versichern?

SACHVERHALT

Der Versicherte arbeitete in einem Vollzeitpensum als Sozialarbeiter im Zentrum B des Kantons Zürich und verdiente rund 100 000 Franken. Dieser Lohn wurde bei der BVK versichert. Daneben arbeitete der Versicherte während dreier Jahre zusätzlich noch in einem kleinen Pensum für die Pflegeeinrichtung C des Kantons Zürich und verdiente zwischen 7620 und 16320 pro

Jahr. Dieses Einkommen wurde der BVK nicht gemeldet. Der Versicherte verlangte vom Kanton Zürich, dieses Einkommen rückwirkend ebenfalls zu versichern.

Gemäss Art. 1j Abs. 2 lit. c BVV 2 sind Personen, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstän-

dige Erwerbstätigkeit ausüben, nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt.

Der Kanton Zürich verwies auf diese Bestimmung und weigerte sich, den Nebenerwerb des Versicherten nachträglich ebenfalls zu versichern. Nachdem das kantonale Sozialversicherungsgericht die Ansicht des Kantons Zürich schützte, gelangte der Versicherte ans Bundesgericht.

ENTSCHEID

Das Sozialversicherungsgericht argumentierte, ob jemand nach Art. 1j Abs. 1 lit. c BVV 2 von der obligatorischen Versicherung ausgenommen sei, entscheide sich nicht danach, ob ein Arbeitnehmer bei zwei verschiedenen Arbeitgebern tätig sei, sondern ob die Tätigkeiten als gleichwertig zu qualifizieren seien. Wenn eine Gleichwertigkeit zu verneinen sei, sei zwischen der Haupt- und der Nebentätigkeit zu unterscheiden. Dies müsse kohärenterweise auch im Fall von Mehrfachbeschäftigungen beim gleichen Arbeitgeber gelten, die – wie vorliegend – in keinem Zusammenhang zueinander stünden.

Das Bundesgericht verneint: Die berufliche Vorsorge soll der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung dienen. Dies spreche dafür, möglichst alle ausbezahlten Löhne berufsvorsorgerechtlich zu versichern. Der Bundesrat werde zwar in Art. 2 Abs. 4 BVG ermächtigt, gewisse Arbeitnehmer von der obligatorischen Versicherung auszunehmen, dafür bedürfe es jedoch besonderer Gründe. Im Fall von Art. 1j Abs. 1 lit. c BVV 2 solle soweit wie möglich verhindert werden, dass Arbeitnehmer, die im Dienste meh-

rerer Arbeitgeber stehen, jedesmal dem Obligatorium unterstellt werden. Ohne diese Regelung könnte die gesetzliche Vorsorge in gewissen Fällen in einem vom Gesetzgeber unerwünschten Masse ausgedehnt werden. Auch würde bei der Unterstellung unter das Obligatorium von Arbeitnehmern, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen, bei jeder der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen ein nicht unerheblicher administrativer Aufwand entstehen, der im Fall von geringfügigen Nebenerwerbstätigkeiten in keinem Verhältnis zum verbesserten Vorsorgeschutz des Arbeitnehmers stünde.

Dieser aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip abgeleitete Zweckgedanke komme indes nicht zum Tragen, wenn ein Arbeitnehmer beim gleichen Arbeitgeber mehrere Tätigkeiten ausübe, weil in diesen Fällen doch grundsätzlich jeweils dieselbe Vorsorgeeinrichtung zuständig sei und der Mehraufwand für die Versicherung jeder dieser Löhne kaum ins Gewicht falle. Im Weiteren sei – unabhängig vom vorliegenden Fall – auf die nicht unerhebliche Missbrauchsgefahr hinzuweisen, die bestünde, wenn keine Kumulation der beim gleichen Arbeit-

geber aus verschiedenen Tätigkeiten erzielten Verdienste erfolgen würde. Ein Arbeitgeber könnte durch den Abschluss mehrerer Arbeitsverträge mit demselben Arbeitnehmer Arbeitsverhältnisse mit Verdiensten unter dem Mindestlohn von Art. 7 Abs. 1 BVG schaffen und auf diese Weise das Obligatorium von Art. 2 Abs. 1 BVG ganz oder teilweise umgehen.

Ist ein Arbeitnehmer also beim gleichen Arbeitgeber sowohl im Haupt- als auch im Nebenerwerb tätig, findet Art. 1j Abs. 1 lit. c BVV 2 keine Anwendung und die Löhne, die in den beiden Tätigkeiten erzielt wurden, sind zusammenzurechnen. |

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin, AVS Rechtsanwälte AG, Zug